

## Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 13. Mai 1937



Baudirektion  
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Zollikon

0161-0073

**1325. Quartierplan, Bau- und Niveaulinien.** Der Gemeinderat Zollikon reichte am 9. April 1937 die Pläne für die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien von verschiedenen Straßen III. Kl. im Zollikerberg ein, welche die Umgrenzung und Aufteilung des Quartierplanes „Riedholz“ zu bilden haben, den der Gemeinderat am 9. September 1936 festgesetzt hat. Einem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 10. April 1937 ist zu entnehmen, daß gegen die am 18. September 1936 amtlich bekanntgegebenen Vorlagen keine Rekurse anhängig sind.

Der Quartierplan „Riedholz“ umfaßt ein heute vorerst nur am Rande überbautes, südöstlich der Forchstraße im Zollikerberg gelegenes Wohngebiet. Die den Rahmen des künftigen Quartierplanes bildenden öffentlichen Straßen III. Kl. sind zum Teil angelegt, zum Teil erst projektiert. Zunächst handelt es sich darum, die Bau- und Niveaulinien dieser Straßen, welche im Zusammenhang mit dem Quartierplan festgesetzt wurden, einer Prüfung zu unterziehen.

- a) Sonnengartenstraße III. Kl. Die vom Regierungsrat am 14. Dezember 1933 genehmigten Baulinien, die 21 m Abstand aufweisen, bleiben unverändert. Nur die Niveaulinie erfährt im Interesse einer Verbilligung der Ausführung einige unwesentliche Änderungen.
- b) Waldgartenstraße III. Kl. Der vom Gemeinderat am 9. September 1936 festgesetzte Abstand der Baulinie beträgt nur 17,5 m, der jedoch genügen kann, weil an dieser kurzen Querstraße kaum je ein Trottoir angelegt werden muß.
- c) Riedholzstraße III. Kl. Die vom Gemeinderat ebenfalls am 9. September 1936 festgesetzten Baulinien sollen 20 m Zwischenraum symmetrisch zur künftigen Straßenachse erhalten, sodaß die Fahrbahn nach Bedarf auf 6 m Breite mit beidseitigen Gehwegen ausgebaut werden kann, wobei noch je mindestens 5 m tiefe Vorgärten erhalten blieben. Die Niveaulinie weist Steigungen über 7% auf.
- d) Waldstraße III. Kl. Diese zur Erschließung des Hinterlandes der Forchstraße gebaute Wohnstraße wird nie größere Bedeutung für den Verkehr erhalten, sodaß der knappe gegenseitige Abstand der Baulinien von bloß 15 m hingenommen werden kann.

Der Quartierplan „Riedholz“, der bis an den Waldrand reicht, gibt bezüglich der Aufteilung des Landes zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Der Staat Zürich ist seit 20. Juni 1918 Eigentümer der Kat.-Nr. 3472, welche als Wiese durch die Verwaltung der Heilanstalt Burghölzli bewirtschaftet wird. Bei Anlaß der Erstellung der Riedholzstraße im Gebiet der „Rüterwiese“ werden dem Staat 756 m<sup>2</sup> mehr Land zugeteilt, welche dann zum Preise von Fr. 5.592 zu erwerben sind. Bis dieser Fall eintritt, dürfte es immerhin noch geraume Zeit dauern.

KANTON ZÜRICH TIERBÄUAMT  
PLAN-ARCHIV  
Nr. 73  
B.N.P. (B/2)

Auf Antrag der Baudirektion  
beschließt der Regierungsrat:

I. Die Abänderung der Niveaulinie der Sonnengartenstraße III. Kl. wird nach der Vorlage des Gemeinderates Zollikon (datiert 9. September 1936) genehmigt.

II. Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien durch den Gemeinderat Zollikon an der  
Waldstraße III. Klasse  
Waldgartenstraße III. Klasse  
Riedholzstraße III. Klasse  
wird nach den Plänen vom 9. September 1936 genehmigt.

III. Die durch den Gemeinderat Zollikon erfolgte Festsetzung des Quartierplanes „Riedholz“ vom 9. September 1936 wird genehmigt.

IV. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die Genehmigungen gemäß Dispositiv I bis III öffentlich bekannt zu machen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rückschluß eines Doppels der Pläne mit Genehmigungsvermerk, an die Direktionen des Gesundheitswesens, der Finanzen (Liegenschaftenverwaltung) und an die Baudirektion.

Zürich, den 13. Mai 1937.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

